

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach) vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 22, S. 169–171) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen und nach dem Wort „Studiengang“ werden die Wörter „und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ eingefügt.

2. **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „2. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Bachelor of Arts Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach) an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
 3. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 2 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.“

3. In **§ 6 Absatz 2** werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 durch die Auswahlkommission.“

4. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- strukturierte und klare Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Studiengangs Bachelor of Arts Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach) an der Albert-Ludwigs-Universität,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

5. In **§ 8** wird das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor